

Gesetzesnovellen, Sozialgerichtsurteile

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes und zur Förderung eines gleitenden Übergangs älterer Arbeitnehmern in den Ruhestand, vorgelegt von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP.

Problem

I. Die Arbeitsmarktpolitik soll weiterhin einen maßgeblichen Beitrag zum Abbau der Arbeitslosigkeit leisten. Um einen hohen Stand der Arbeits- und Bildungsförderung zu halten, ist eine Konsolidierung bestimmter Leistungen erforderlich. Andere Leistungen sind aufgrund der arbeitsmarktpolitischen Entwicklung nicht mehr erforderlich.

II. Älteren Arbeitnehmern soll in stärkerem Maße als bislang die Möglichkeit eröffnet werden, gleitend vom Arbeitsleben in den Ruhestand überzugehen. Gleichzeitig sollen durch eine Reduzierung der Arbeitszeit älterer Arbeitnehmer neue Beschäftigungsmöglichkeiten für arbeitslose Arbeitnehmer geschaffen werden. Mit der Einführung eines gesetzlichen Rahmens für einen gleitenden Übergang in den Ruhestand wird ein Schritt zur Humanisierung des Arbeitslebens und gleichzeitig ein Beitrag zur Verbesserung der Beschäftigungslage geleistet.

Lösung

I. Das Ziel der Konsolidierung der Ausgaben bei der Bundesanstalt für Arbeit soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Die Zeiten der Leistungsfortzahlung im Krankheitsfall werden auf die Anspruchsdauer des Arbeitslosengeldes angerechnet.
- Auszubildenden in betrieblicher Ausbildung, die nicht zum Personenkreis der Rehabilitanden gehören, wird eine Berufsausbildungsbeihilfe künftig nur noch gewährt, wenn sie nicht im Elternhaus wohnen können.
- Der Rechtsanspruch auf Kostenerstattung bei der Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen wird in eine Ermessensleistung der Arbeitsverwaltung umgestaltet.
- Bestimmte berufliche Bildungsmaßnahmen werden aus der Förderung nach dem Arbeitsförderungsgesetz ausgeklammert.
- Der Höchstförderungssatz bei Allgemeinen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen wird auf grundsätzlich 75 v. H. der Lohnkosten herabgesetzt; in Regionen mit überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit soll für schwer vermittelbare Arbeitslose der Höchstförderungssatz 90 v. H. betragen können. In diesen Problemaramtsbezirken kann der Zuschuß bis zu 100 v. H. betragen, wenn die Zuweisung eines Arbeitnehmers in eine Maßnahme aus arbeits- oder sozialpolitischen Gründen in besonderer Weise geboten und der Träger finanziell außerstande ist, einen Teil des Arbeitsentgelts zu tragen. Eine derartige Vollförderung darf höchstens in 10 v. H. der bundesweit geförderten Fälle erfolgen; in den Problemaramtsbezirken kann der Anteil demnach höher sein.
- Der Höchstförderungssatz beim Einarbeitungszuschuß und bei der Eingliederungsbeihilfe wird von 70 v. H. auf 50 v. H. des Arbeitsentgelts gesenkt. Die Überbrückungsbeihilfe wird künftig nur in Härtefällen gezahlt.
- Arbeitnehmer, die nach Zeiten der Kindererziehung in das Erwerbsleben zurückkehren, werden als eine Zielgruppe beim Einarbeitungszuschuß hervorgehoben.
- Entsprechend der Regelung beim Schlechtwettergeld wird der hälftige Beitrag zur Krankenversicherung der Kurzarbeiter nicht mehr von der Bundesanstalt für Arbeit erstattet.



- Die Förderung durch Investitions- und Mehrkostenzuschüsse der Produktiven Winterbauförderung wird um weitere drei Jahre ausgesetzt.
- Die 63- bis unter 65jährigen Arbeitnehmer werden in die Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit einbezogen. Für Arbeitnehmer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, wird - in Anlehnung an die Regelung der gesetzlichen Rentenversicherung - nur der Beitrag des Arbeitgebers erhoben.
- Die Anspruchsdauer beim Arbeitslosengeld wird für Arbeitnehmer unter 20 Jahren auf 6 Monate und für Arbeitnehmer zwischen 20 und 25 Jahren auf 9 Monate begrenzt. Jugendliche, die zur Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst anstehen und deswegen arbeitslos sind, werden von der Herabsetzung der Anspruchsdauer ausgenommen.

II. Zur Verbesserung der Möglichkeiten eines gleitenden Übergangs vom Arbeitsleben in den Ruhestand wird insbesondere den Tarifvertragsparteien ein gesetzlicher Rahmen für tarifliche Regelungen zur Verfügung gestellt. Der Entwurf eines Gesetzes zur Förderung eines gleitenden Übergangs älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand regelt die Voraussetzungen für die Gewährung staatlicher Leistungen zur Förderung der Altersteilzeitarbeit. Entsprechend der Zielsetzung werden Zuschüsse von der Bundesanstalt für Arbeit nur gewährt, wenn der freiwerdende Teilzeitarbeitsplatz wieder besetzt wird und der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zu dem Teilzeitarbeitsentgelt einen Zuschuß von 25% des Teilzeit-Nettolohnes zahlt sowie Beiträge zur Höherversicherung des Arbeitnehmers in der Rentenversicherung im Wert der Differenz zu 90 v. H. des letzten Bruttoarbeitsentgelts leistet. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen erstattet die Bundesanstalt dem Arbeitgeber seine Aufwendungen für die Aufstockung des Nettolohnes und für die Höherversicherung des in Altersteilzeit arbeitenden Arbeitnehmers.

Die Regelung ist bis Ende 1992 befristet.

Kosten

I. Die Maßnahmen zur Konsolidierung führen bei der Bundesanstalt für Arbeit im Jahr 1989 zu Minderausgaben in Höhe von 1,26Mrd. DM.

Wegen der weitreichenden Übergangsvorschrift wirkt sich die Begrenzung der Höchstdauer beim Arbeitslosengeld für Jugendliche bei der Bundesanstalt erst ab dem Jahr 1990 ausgabenmindernd aus. Im Jahre 1990 dürfte die Einsparung bei 20 Mio. DM liegen und im Jahr 1991 auf einen Betrag zwischen 80 und 100 Mio. DM ansteigen.

Der Bund wird durch die Anrechnung der Zeiten der Leistungsfortzahlung im Krankheitsfall auf die Anspruchsdauer beim Arbeitslosengeld im Jahr 1989 mit Mehrausgaben von 30 bis 50 Mio. DM bei der Arbeitslosenhilfe belastet. Die Begrenzung der Anspruchsdauer beim Arbeitslosengeld für Jugendliche wirkt sich wegen der Übergangsregelung erst ab 1990 ausgabensteigernd beim Bund aus; im Jahre 1990 ist mit Mehraufwendungen bei der Arbeitslosenhilfe in Höhe von 10 Mio. DM und im Jahr 1991 von 35 bis 50 Mio. DM zu rechnen.

Länder und Gemeinden können durch diese Maßnahmen bei der Sozialhilfe belastet werden. Die Höhe der Belastung läßt sich betragsmäßig nicht bestimmen.

II. Bei 10 000 Altersteilzeitfällen ergeben sich bei der BA Kosten hin Höhe von 72,07 Mio. DM pro Jahr.

Dem stehen Entlastungen bei der Bundesanstalt von 48,36 Mio. DM pro Jahr (Minderausgaben beim Arbeitslosengeld) sowie Entlastungen im Bundeshaushalt von rd. 20 Mio. DM (Minderzahlung bei der Arbeitslosenhilfe) gegenüber.



Bei 10 000 Altersteilzeitfällen ergeben sich außerdem bei der Rentenversicherung Entlastungen und höhere Beitragseinnahmen von mindestens 38 Mio. DM pro Jahr.

Nach: Bundestagsdr. 11/2990 vom 27. 9. 1988.

